

Heft 2, S. 40ff.; C. Lieber/U. Rohde in Jugendhilfe 1974, Heft 1, S. 33 und C. Lieber in Jugendhilfe 1977, Heft 2, S. 45).

Ist eine Stellungnahme insoweit unvollständig, bestehen keine Bedenken, wenn das Gericht um eine Ergänzung nachsucht. Ist indessen — wie hier — eine Beweiserhebung notwendig, weil sich z. B. durch das Vorbringen einer Prozeßpartei Zweifel an der Richtigkeit der Darlegungen des Referats Jugendhilfe ergeben, hat das Gericht hierzu eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen.

§46 ZPO; §34 FGB.

1. Eine Einigung der Prozeßparteien darf vom Gericht nur bestätigt werden, wenn sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts in Einklang steht. Das setzt voraus, daß der Sachverhalt soweit aufgeklärt ist, daß beurteilt werden kann, ob mit der beabsichtigten Einigung die Rechte und rechtlich geschützten Interessen der Prozeßparteien ausreichend gewahrt und ihnen die Rechte und Pflichten, die sich nach dem Gesetz für sie ergeben, gewissenhaft erläutert werden.

2. Ergibt sich im Verfahren, daß es sich bei der Ehwohnung um eine Werkwohnung handeln könnte, hat das Gericht eindeutig zu klären, ob sie eine funktionsgebundene oder andere Werkwohnung ist. Da auch die nicht funktionsgebundenen Werkwohnungen grundsätzlich für die Versorgung der Werktätigen der Betriebe bestimmt sind, sind bei der Entscheidung über die Rechte an der Ehwohnung i. V. m. den in § 34 Abs. 1 FGB genannten Umständen auch die Interessen des Betriebes gebührend zu berücksichtigen.

OG, Urteil vom 6. Mai 1980 - 3 OFK 4/80.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden, der Verklagten das Erziehungsrecht für das Kind übertragen und in Ziff. 4 des Urteilspruchs die Einigung der Prozeßparteien über die Rechte an der Ehwohnung bestätigt.

Das Kreisgericht hatte eine Auskunft des VEB L. beizugezogen, in der mitgeteilt wurde, daß der Kläger die Wohnung über seine Betriebsdirektion erhalten habe. Ausgehend von dieser Auskunft schlossen die Prozeßparteien die mit dem Urteil bestätigte Einigung, womit die Rechte an der Ehwohnung dem Kläger überlassen und Vereinbarungen zur Mitbenutzung der Wohnung getroffen wurden.

Gegen Ziff. 4 des Urteils des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

In Übereinstimmung mit § 34 FGB hat sich das Kreisgericht bemüht, eine Einigung über die Ehwohnung herbeizuführen. Dem ist beizupflichten, weil in der Regel eine eigenverantwortliche Lösung der Probleme, die sich als Folgen der Ehescheidung ergeben, die beste Möglichkeit bietet, die Beziehungen nach Ehescheidung zwischen den früheren Eheleuten und den Kindern sachlich zu gestalten und Ansprüche und Verpflichtungen ohne zusätzliche Schwierigkeiten zu realisieren. Ebenso ist hervorzuheben, daß die Vereinbarungen zur Mitbenutzung der Ehwohnung bis zum Auszug der Verklagten eine gute Grundlage für das weitere vorübergehende Zusammenleben der Prozeßparteien unter den Bedingungen der geschiedenen Ehe hätten sein können, wenn die Einigung insgesamt den Voraussetzungen des § 46 ZPO entsprochen hätte. Das war jedoch nicht der Fall.

Das Kreisgericht hat nicht hinreichend beachtet, daß eine Einigung vom Gericht nur bestätigt werden darf, wenn sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht. Das setzt voraus, daß der Sachverhalt soweit aufgeklärt ist, daß beurteilt werden kann, ob mit der beabsichtigten Einigung die Rechte und rechtlich geschützten Interessen der Prozeßparteien ausreichend gewahrt werden, und daß ihnen die Rechte und Pflichten,

die sich nach dem Gesetz für sie ergeben, gewissenhaft erläutert werden (§ 2 Abs. 2 und 3 ZPO). Im unmittelbaren Zusammenhang damit steht die Verpflichtung des Gerichts, die für die Einigung maßgeblichen Umstände in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO).

Nach § 34 Abs. 1 FGB sind für die Übertragung der Rechte an der Ehwohnung das Wohl der Kinder, die Lebensverhältnisse der Beteiligten und die Umstände der Ehescheidung zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind weitere Umstände zu beachten (vgl. OG, Urteil vom 30. März 1976 - 1 OFK 4/76 - [NJ 1976, Heft 12, S. 370] und OG, Urteil vom 17. Juli 1979 - 3 OFK 26/79 - [NJ 1980, Heft 2, S. 88] hinsichtlich des Eigentums am Grundstück, in dem sich die Ehwohnung bzw. der Gewerbebetrieb befindet). Bei einer Dienst- oder Werkwohnung sind nach § 34 Abs. 2 FGB auch die Interessen des Betriebes zu berücksichtigen.

Ergibt sich im Verfahren, daß es sich bei der Ehwohnung um eine Werkwohnung handeln könnte, hat das Gericht — erforderlichenfalls durch Beiziehung von Auskünften — eindeutig zu klären, ob das der Fall ist. Dabei ist davon auszugehen, daß zum Kreis der Werkwohnungen werkseigene, sonstige vom Betrieb verwaltete und werksgebundene Wohnungen, die in das Verfügungsrecht der Betriebe gegeben wurden, gehören (§ 2 Abs. 1 der Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen vom 14. September 1967 [GBl. II Nr. 105 S. 737]).

Des weiteren ist zu beachten, daß die gerichtliche Regelung der Rechte an der Ehwohnung exakte Feststellungen darüber voraussetzt, ob es sich um eine funktionsgebundene oder andere Werkwohnung handelt. Die Nutzung einer Werkwohnung ist nur dann an die Ausübung einer bestimmten Funktion gebunden, wenn die Erfüllung der sich aus der Tätigkeit des im Betrieb beschäftigten, nutzungsberechtigten Ehegatten ergebenden Arbeitsaufgaben gefährdet wird, falls er die Wohnung zu räumen hat. Eine solche Wohnung kann, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 3 FGB vorliegen, dem anderen Ehegatten nur zugesprochen werden, wenn der Betrieb zustimmt (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FGB; vgl. auch OG, Urteil vom 13. Juni 1968 - 1 ZzF 12/68 - [NJ 1968, Heft 23, S. 735] und OG, Urteil vom 21. Mai 1974 - 1 ZzF 7/74 - [NJ 1974, Heft 17, S. 536]).

Bei anderen Werkwohnungen bedarf es keiner ausdrücklichen Zustimmung des Betriebes, wenn sie dem anderen Ehegatten übertragen wird. Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 FGB ist der Betrieb jedoch zu hören. Da diese Werkwohnungen grundsätzlich für die Versorgung der Werktätigen der Betriebe bestimmt sind, um die Betriebs-treue und die Bildung von Stammebelegschaften zu fördern, sind auch die Interessen des Betriebes gebührend zu berücksichtigen. Allerdings darf in diesem Fall eine Entscheidung über die Rechte an der Ehwohnung erst nach Feststellung und umfassender Würdigung aller maßgeblichen Umstände — also auch des Wohles der Kinder — erfolgen (vgl. die o. a. Urteile vom 13. Juni 1968 und vom 21. Mai 1974).

Die Beweisordnung des Kreisgerichts wird nicht den Anforderungen gerecht. Der Betrieb wurde lediglich aufgefordert mitzuteilen, welchem Ehegatten die Rechte an der Ehwohnung übertragen werden sollen. Unter solchen Umständen war nicht zu erwarten, daß die Stellungnahme auch Antwort auf die Fragen nach dem Charakter der Ehwohnung und den betrieblichen Interessen gabi

Die vom VEB L. erteilte Auskunft enthält keine verwertbare Erklärung. Sie besagt lediglich, daß der Kläger im Betrieb beschäftigt ist und die Ehwohnung über seine Betriebsdirektion erhalten hat. Sie gibt keine Auskunft darüber, ob es überhaupt eine Werkwohnung ist, um wel-